

I. GRUNDSÄTZLICHE ÜBERLEGUNGEN

Wolfgang Lienemann

Was ist Gewalt?

Erfahrungen – Strukturen – Dynamiken

Prof. Dr. Wolfgang Lienemann ist Professor für Ethik an der Theologischen Fakultät der Universität Bern / Schweiz.

Wer hätte noch nie Gewalt erfahren? Und wer hätte noch nie jemandem Gewalt zugefügt? Nur wer hier von jeder Schuld frei wäre, dürfte einen Stein werfen (vgl. Joh 8,7). Gewalt begegnet in jeder Gesellschaft. Die Formen, Instrumente, Verfahren und Rechtfertigungen wechseln ebenso wie der Kreis der Menschen, die Gewalt ausüben. Es gibt subtile Vorformen der Gewalt wie die Missachtung, Einschüchterung, Verächtlichmachung oder Bedrohung eines Menschen. Es gibt sehr viele ungemein brutale Formen von Gewalt, denen gegenüber die meisten Menschen eine tiefe, spontane Abscheu empfinden. Das Spektrum der Gewaltformen reicht von der heimlichen, nie aufgedeckten Gewalt im häuslichen Intimbereich bis zu Krieg und Terror. Die Manifestationen der Gewalt sind in der Moderne aufgrund der globalen Kommunikationstechniken zumindest in den Medien allgegenwärtig, aber die Wahrscheinlichkeit, selbst ein Gewaltopfer zu werden, ist sehr ungleich auf dem Globus verteilt. Das Privileg, an einem Schreibtisch in Ruhe und Frieden ein Heft über „Gewalt“ machen, lesen und bedenken zu können, haben nicht gerade sehr viele Menschen. Mir scheint: Darin liegt auch eine Verpflichtung, nämlich, so weit es Menschen möglich ist, zur Eindämmung und Überwindung von Gewalt beizutragen. Dazu ist es in einem ersten Schritt wichtig, die Mannigfaltigkeit von Gewalt wahrzunehmen und zu verstehen.

Gewalterfahrungen und Reden von Gewalt¹

Es gibt Naturgewalten, die „elterliche Gewalt“ (heute: Sorgerecht), die Staatsgewalt, verfassungsmäßige Gewaltenteilung und strafrechtlich verbotene Gewaltverherrlichung, die göttliche Gewalt, die päpstliche „Schlüsselgewalt“ wie die „besonderen Gewaltverhältnisse“ in Kasernen und Gefängnissen. Wir sprechen von häuslicher Gewalt, Jugendgewalt und Gewalt an Schulen, von rassistisch, ethnisch oder religiös geprägter Gewalt. Die Beobachtung des Sprachgebrauchs zeigt, dass die frühere Bedeutungsfülle des Wortes bis in die Gegenwart reicht, dass aber zumindest in der heute gesprochenen deutschen Sprache „Gewalt“ überwiegend mit negativen Bewertungen verbunden ist. Dies war nicht immer so; in der Sprache der Reformationszeit bezeichnete „Gewalt“ neben der Ausübung körperlichen Zwanges auch die segensreiche („des

walte Gott“), Ordnung schaffende und gewährleistende Macht und Autorität legitimer „Obrigkeit“. Luthers Übersetzung von Röm 13,1 „Jedermann sei untertan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat“, verweist auf eine legitime und legale Herrschaft. Im deutschen Wort „Gewalt“ flossen lange Zeit die Bedeutungen der lateinischen Wörter *potestas*, *licentia*, *dominium* und *violentia* zusammen.

Die europäischen Sprachen unterscheiden im Allgemeinen etwas genauer zwischen Macht und Herrschaft einerseits (*potestas* / *dominium*, power, pouvoir) und physischer Gewalt (*vis*, *violentia*, violence, violència) beziehungsweise Zwang(sgewalt) (*force*) andererseits. Allerdings haben die Wörter „power“ und „pouvoir“ durchaus auch eine negative Bedeutung, zumindest handelt es sich um ambivalente Erfahrungen. Die Sprache lässt damit, fast ein wenig hinterrücks, einen Zusammenhang erkennen, den die Herrschenden zu allen Zeiten gern verdrängen oder leugnen möchten, nämlich die Nähe selbst der guten, rechtlich geordneten Herrschaft zur physischen Zwangsgewalt. Wir sprechen vom „idealen Herrscher“ und von seinem „buon governo“, aber auch von der Gewaltherrschaft, und welche Erfahrungen welchem Begriff zugeordnet werden, ist nicht von vornherein ausgemacht. Gewalt als ein Vermögen von Menschen kann schützen und töten, dem Angriff wie der Verteidigung dienen. In aller verstandesgemäßen Einsicht in diese Ambivalenz meldet sich immer wieder die begeisterte Hoffnung auf ein Ende aller Gewalt.

Umgangssprachlich begegnet die Rede von „Gewalt“ im ganzen Spektrum von Erfahrungen zwischen Mord und Totschlag einerseits, vielfältigen Benachteiligungen und Sachbeschädigungen andererseits. Eine Ausweitung des Gewaltbegriffs hat in den 1960er Jahren der norwegische Friedensforscher Johan Galtung vorgeschlagen, indem er behauptete: „Gewalt liegt dann vor, wenn Menschen so beeinflusst werden, daß ihre aktuelle somatische und geistige Verwirklichung geringer ist als ihre potentielle Verwirklichung.“² Doch nicht jede subjektiv als belastend empfundene Beeinflussung von Menschen sollte schon als Gewalt bezeichnet werden (was wäre dann mit der Schule?), und die Gründe, warum Menschen ihre körperlichen und geistigen Möglichkeiten nicht verwirklichen (können), sind so mannigfaltig, dass ein mit dieser Unterscheidung ansetzender Gewaltbegriff alle Konturen einbüßen muss. Jede Gesellschaft schränkt nämlich die (Willkür-)Freiheit der Menschen ein, und zwar um der rechtlich geordneten Freiheit aller willen, und wenn man jede (Selbst-)Verwirklichungseinschränkung schon als Gewalt brandmarken will, dann kann man auch sagen, dass in ei-

1 Ich beziehe mich im Folgenden teilweise wörtlich auf meinen Beitrag: W. Lienemann, Kritik der Gewalt, in: W. Dietrich / W. Lienemann (Hg.), Gewalt wahrnehmen – von Gewalt heilen, Stuttgart 2004, 10-30.

2 Zur Kritik vgl. meinen genannten Beitrag (20f).

ner Gesellschaft zu leben gleichbedeutend damit sei, unter Gewaltbedingungen zu existieren. Das scheint mir jedoch eine verfehlte Sprachpolitik zu sein.

Menschliche Ungeselligkeit ist nicht mit Gewalt identisch. Die meisten Menschen sind fähig, eine wichtige Unterscheidung zu treffen, nämlich zwischen einer Gewalt, die jenseits von und gegen Recht und Gesetz geübt wird, und einer Gewalt, die, im Dienste des Rechts, Gewalt verhindern, abwehren, eindämmen – kurz: überwinden soll. Die Gewalt eines Zuhälters oder Verbrechers stellen wir intuitiv und in der Regel nicht auf dieselbe Stufe wie die Gewalt, die ein Polizist in ordnungsgemäßem Dienst anwendet. Wer indes das herabsetzende Wort „Bulle“ zur Bezeichnung von Polizisten in einem Rechtsstaat verwendet, lässt zumindest Zweifel am Sinn der Unterscheidung von rechtswidriger und rechtmäßiger Gewalt erkennen. Und wie steht es mit militärischer Gewalt? „Soldaten sind Mörder“, hat schon Kurt Tucholsky notiert und wütende Proteste ausgelöst, doch wer kann bestreiten, dass (auch) Soldaten zu Mördern werden *können*?

Plädoyer für einen engen Gewaltbegriff³

Ich plädiere für einen engen Gewaltbegriff mit den folgenden Merkmalen: Bei Gewalt handelt es sich

- (1) um eine physisch zwingende Kraft, die entweder
- (2) gegen Sachen oder
- (3) gegen das Leben, den Willen, die Würde und die Freiheit und damit gegen die Integrität eines Menschen (oder eines Lebewesens überhaupt) gerichtet ist.

Unter Menschen ist Gewalt näherhin

- (4) das Vermögen, andere Menschen gegen deren Willen durch Androhung oder Anwendung physischen Zwanges einzuschüchtern, zu einem bestimmten Verhalten, Handeln oder Unterlassen zu veranlassen, sie zu schädigen, zu verletzen oder zu töten.
Unverzichtbar und zugleich – wenigstens in Grenzfällen – schwer zu bewähren ist
- (5) die Unterscheidung von rechtmäßiger und rechtswidriger Gewalt.

Der Kern dieses Gewaltbegriffs ist der physische Zwang gegen das Leben und den Willen einer ursprünglich freien Person (oder, in einer ersten Ausweitung, gegen ein anderes rechtlich geschütztes Lebewesen). Damit müssen, wenn es um die sittliche oder rechtliche Beurteilung von Gewalt geht, drei weitergehende Behauptungen verbunden werden:

- Gewalt liegt vor, wenn Handlungen/Unterlassungen derart beschaffen sind, dass einem handelnden/unterlassenden Menschen die Wirkung physischen Zwanges gegen andere Menschen oder Lebewesen *zugerechnet* werden kann (Verantwortlichkeit).
- Gewalt ist darin problematisch, dass sie in sittliche und rechtliche Verhältnisse *absichtlich eingreift* (Vorsatz/Absicht).

- Solcherart ausgeübte physische Zwangsgewalt kann nur *rechtmäßig oder widerrechtlich* sein (Rechtmäßigkeit).

Natürlich gibt es insbesondere Übergänge zwischen psychischen und physischen Einwirkungen auf einen anderen Menschen. Wer einen Menschen gewaltsam bedroht oder verletzt, muss dazu in aller Regel innerlich motiviert sein. Doch nicht jede Kritik an einem Menschen und nicht einmal Gleichgültigkeit in menschlichen Beziehungen sollte schon als Gewalt bezeichnet werden. Der weite Gewaltbegriff Johan Galtungs hat darin freilich sein Recht, dass er sensibel macht für die subtilen Mechanismen, Wurzeln und Wirkungen der Androhung und Ausübung von Gewalt. Damit es zu konkreten Gewalthandlungen kommt, bedarf es unerhört vieler Elemente einer konkreten Biographie, zahlreicher und komplexer Dispositionen, kollektiver und individueller Erfahrungen, institutioneller Rahmenbedingungen und nicht zuletzt weit hin geteilter normativer Erwartungen in einer Gesellschaft. Aber alle diese Voraussetzungen und gewaltfördernden Faktoren sollten nicht mit der Ausübung der Gewalt als solcher identifiziert, sondern davon unterschieden werden. Erst durch genaue Differenzierungen lässt sich sinnvoll über Möglichkeiten der Eindämmung und Überwindung von Gewalt nachdenken.

Unterscheidungen im Gewaltverständnis

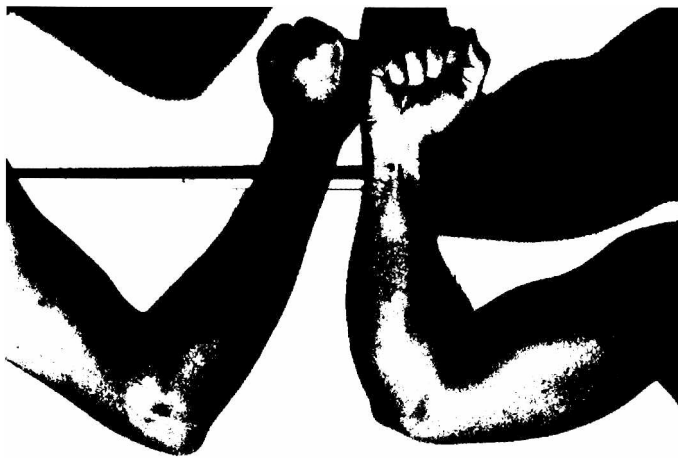
Naturgewalten und menschliche Gewalt

Wenn Tiere andere Tiere jagen und fressen, sprechen wir (vielleicht) auch von Gewalt, bisweilen sogar von Grausamkeit, aber wir erheben keine sittlichen Vorwürfe. Wir rechnen Tieren ihre Gewalt nicht als sittlich verwerflich zu, weil sie, wie jedenfalls Menschen denken, nicht anders können. Erst recht machen wir es nicht den Bergen zum Vorwurf, wenn Lawinen ins Tal donnern. Sobald aber die Lawine Häuser fortreißt, fragen wir, wer für ihren Bau in einem gefährdeten Gebiet verantwortlich war und ob man die Gefahr rechtzeitig hätte erkennen können. Auch die Naturgewalt gehört in den Umkreis der von Menschen zu verantwortenden Gewalt, und zwar genau dann und in dem Maß, wie aufgrund von Wissen, Können, Geld und Handlungskompetenz der Eintritt eines möglichen Ereignisses hätte verhindert werden können. Wir rechnen Gewalt und Gewaltvermeidung bestimmten, als „verantwortlich“ angesehenen Menschen nach Maßgabe ihrer Einsicht und ihres Könnens bzw. ihrer Macht zu.

Wir wissen aber auch, dass diese Zurechnung problematisch und unsicher sein kann. Die Unterlassung von Schutz und Hilfeleistung wird sittlich und rechtlich verwerfbar, wenn natürliche oder gesellschaftliche Gewaltursachen nicht unterbunden oder eingeschränkt werden, obwohl dies nach Lage aller Umstände möglich gewesen wäre. Aber muss ein Sozialarbeiter angesichts einer potentiellen Kindesgefährdung darauf dringen, dass den Eltern das Sorgerecht entzogen wird, oder mischt er sich vorschnell ein und gefährdet den vielleicht prekären familiären

³ Siehe W. Lienemann / W. Kersting / J.-R. Sieckmann / U.F. Schmälzle, Art. Gewalt, RGG IV, Bd. 3 (2000), 882-886.

ren Zusammenhalt? Muss man, wenn sich eine Konfliktgeschichte zu einem Bürgerkrieg entwickeln könnte, vorbeugend intervenieren? Was ist, wenn eine Regierung in subjektiv richtiger Lagebeurteilung objektiv falsche Prioritäten setzt, etwa im Bereich der Sicherung von Nahrungsmitteln oder in der Gesundheitspolitik? Ist das ein zureichender völkerrechtlicher Interventionsgrund? Die



P. Jungh: Das Spiel
aus der Wanderausstellung „Bilder gegen Gewalt“
Abdruck mit freundlicher Genehmigung des Instituts für Kirche und
Gesellschaft in Iserlohn

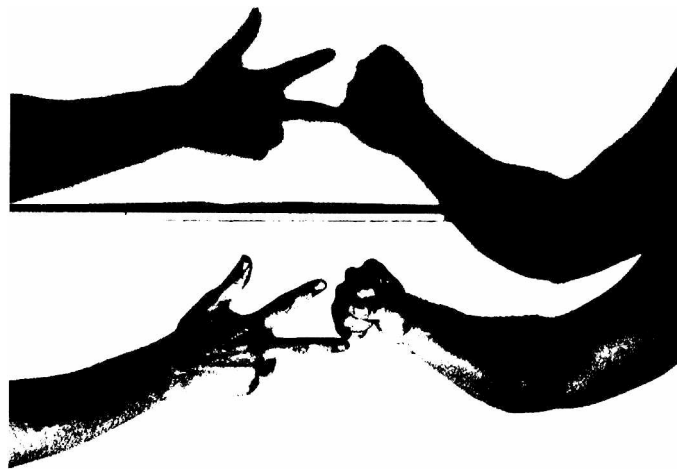
internationale Staatengemeinschaft ist mit guten Gründen zurückhaltend bei Interventionen, außer wenn schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen vorliegen. Lässt man damit der Gewalt unterhalb dieser Schwelle freies Spiel, oder gilt nur, dass niemand über seine Kraft und sein Vermögen hinaus zum Eingreifen verpflichtet sein kann? Was an Gewalt der Natur oder der Gesellschaft zugeschrieben wird und damit als hinnehmbar gilt oder nicht, verändert sich nach Maßgabe des menschheitlichen Wissens und Könnens. Es gibt tödliche Gesundheitsgefährdungen, an denen heute niemand mehr sterben müsste. Wenn das erkannt ist und gleichwohl nichts getan wird, wird (unzurechenbare) Naturgewalt zur (von Menschen zu verantwortender) Gesellschaftsgewalt.

Absichtliche und unabsichtliche, direkte und indirekte Gewalt

Wenn ich persönlich einen Menschen bedrohe oder verletze, dann ist der Fall meistens klar. Wenn ich mich aber korrekt an Recht und Gesetz halte und gleichwohl jemand in eine existenzbedrohende Notlage bringe, bin ich dann unschuldig? Die möglichen Beispiele vom Verhalten im Straßenverkehr über Kündigungen von Mietverhältnissen bis hin zu sogenannten „Kollateralschäden“ – insbesondere Verletzung und Tötung von Zivilpersonen – im Kriege müssen nicht einzeln aufgeführt werden. Juristisch ist bei der Beurteilung von Absichten genauer zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit zu unterscheiden, doch jenseits dessen, was juristisch bedeutsam sein kann, gibt es auch eine Zulassung von nicht beabsichtigter Gewalt durch Weggehen und Wegsehen. Der Tatbestand der unterlassenen Hilfeleistung ist nicht identisch mit absicht-

lich und direkt ausgeübter Gewalt, aber er kann solche Gewalt zulassen, ermöglichen und sogar ermutigen.

Hier liegt auch die Plausibilität des von Galtung geprägten Begriffs einer „strukturellen Gewalt“. Dabei geht es im Kern darum, für Gewaltphänomene nicht in erster Linie individuelle Personen verantwortlich zu machen, sondern die Systeme und Strukturen, innerhalb derer Menschen zu handeln gezwungen sind, welche die individuellen Handlungsmöglichkeiten bestimmen und soziale Verhältnisse dominieren können. So verweisen Unternehmer gern auf Eigengesetzlichkeiten von Märkten und besonders auf Erfordernisse des Konkurrenzkampfes, um Entlassungen von Mitarbeitern zu begründen. Und so hat es lange gedauert, bis man im Bereich der strafbaren Um-



weltdelikte auch so etwas wie korporative oder institutionelle Verantwortlichkeiten identifiziert hat und sich nicht damit begnügte, lediglich weisungsgebunden Handelnde zur Rechenschaft zu ziehen. Doch wird man die strukturellen Ermöglichungsbedingungen von Gewalt nicht mit der akuten Ausübung von Gewalt gleichsetzen dürfen, wenn man nicht zurechenbare Ursachen und Wirkungen völlig durcheinander bringen will. Gleichwohl ist richtig, dass soziale Ungerechtigkeiten ein derartiges Maß annehmen können, dass sie zu einer entscheidenden Ursache und Ausdrucksform physischer Gewalt und daraus folgender Gegengewalt wird.

Physische und psychische Gewalt

Vielleicht ist die Unterscheidung von physischer und psychischer Gewalt am schwierigsten, weil sie so künstlich erscheint. Bevor es in einer Beziehung, in einer Familie, in einer Schule, in einem Gefängnis zu manifesten Gewaltdelikten kommt, geht sehr häufig (nicht immer) eine Geschichte der Eskalation von Konflikten voraus. Aus den zahlreichen Studien zur Jugendgewalt⁴ kann man wissen, dass jugendliche Gewaltbereitschaft vor allem aus sozialen Verhältnissen hervorgeht, die durch Missachtung, Zu-

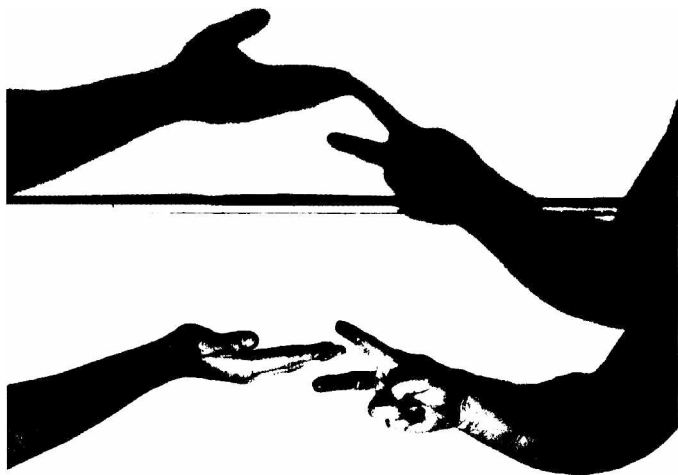
⁴ Als Beispiele siehe F. Sutterlüty, *Gewaltkarrieren. Jugendliche im Kreislauf von Gewalt und Missachtung*, Frankfurt/New York 2003; K. Hurrelmann u.a., *Gewalt in der Schule*, Weinheim u.a. 1999.

rücksetzung, fehlende Ausbildung und familiäre Zerrissenheit bestimmt sind. Gewaltbereitschaft wird auch in der Abfolge der Generationen weitergegeben. Vor allem gibt es auch seelische Verletzungen, bei denen kein Blut fließen muss, die aber buchstäblich unter die Haut und an die Nieren gehen. Nicht auf direkt handgreifliche Art wird hier Gewalt zugefügt, aber die psychische Misshandlung wirkt sich im Ergebnis einschneidend physisch aus – nicht zuletzt in Gestalt von Aggressivität, die ein Mensch zerstörerisch gegen sich selbst richtet, nachdem ihr oder ihm zuvor psychisch wirksame Gewalt angetan worden ist.

Die bisweilen fast unauflösbare Verschränkung von psychischer und physischer Gewalt lässt sich vielleicht so verstehen, dass es auch immaterielle Kräfte und destruktive Energien gibt, die sich auf physische Art manifestieren. Voraussetzungen und Anlässe mögen im Verborgenen bleiben, aber sie können in erschreckenden Eruptionen zum Vorschein kommen.

Manifeste und latente Gewalt

Die dramatischen äußeren Manifestationen von Gewalt sind im Grunde jedoch eher selten. Es braucht meist sehr



lange, bis ein Mensch zuschlägt, obgleich man die Hemmschwelle zur manifesten Gewaltanwendung auf vielfache Weise manipulieren kann. Verwunderlich ist für die skeptische Beobachtungsrolle, wie selten wirklich „physisch durchgegriffen“ wird oder werden muss. Wenn in einer Schar von womöglich gewaltbereiten Fußball-Hooligans Polizisten hoch zu Ross auftauchen, werden oft die sich hochschaukelnden Emotionen schon im Ansatz gedämpft. Vor allem das Strafrecht wirkt, wenn man denn der kriminologischen und strafrechtsdogmatischen Literatur trauen will, vielfach schon durch die Androhung von Sanktionen präventiv. Der Staat muss nicht überall präsent sein, wenn die latente Strafandrohung hinreichend abschreckend wirkt. Mehr noch: Es ist geradezu ein Zeichen der Schwäche eines Staates – beispielsweise in Diktaturen –, wenn es für nötig gehalten wird, die gewaltsam eingreifende Staatsmacht ständig sichtbar präsent zu halten. In normalen Zeiten genügen das Gefühl der Ordnung und das Bewusstsein, dass notfalls mittels staatlicher Ge-

walt die Ordnung erhalten oder wiederhergestellt werden kann, um ein hinreichendes Maß an gesetzeskonformem Verhalten zu sichern. Doch ganz ohne eine überwiegend latente Sanktionsgewalt scheint es nicht zu gehen – sonst bedürfte es keiner Fahrscheinkontrollen in öffentlichen Verkehrsmitteln.

Erst recht gilt, dass eine rechtmäßige Ordnung zu ihrem Schutz darauf angewiesen ist, Rechtsbruch abzuwehren und zu ahnden. Doch Justiz und Polizei müssen nicht ständig sichtbar in Erscheinung treten. Die Kriminologie hat andererseits gezeigt, dass subjektives Unsicherheitsempfinden und reale Bedrohungslagen keineswegs übereinstimmen müssen. So können die symbolische Präsenz von Streifenpolizisten oder scharfe Sanktionen gegen Verbrecher das bürgerliche Gefühl der Sicherheit, nicht von Gewalt bedroht zu sein, fördern, auch wenn dadurch kaum schwere Verbrechen verhindert werden. Latente symbolische Gewalt gibt es freilich nicht nur aufseiten der staatlichen Rechtsordnung, sondern in den verschiedensten gesellschaftlichen Bereichen, in denen bestimmte Verhaltenserwartungen durchgesetzt werden sollen – man denke nur an die Rituale und Sanktionen in jugendlichen Banden. Gelingt es nicht, die latente Gewalt wirklich latent zu halten, so können unkontrollierbare Dynamiken manifester Gewalt ausgelöst werden. Dass dies auch im zwischenstaatlichen Verkehr begegnen kann, zeigt die Tatsache, wie kurz der Weg von einer Mobilmachung zu einem „heißen“ Krieg sein kann.

Personale und institutionelle Gewalt

Wer einen relativ eng gefassten Gewaltbegriff bevorzugt, wie dies hier der Fall ist, nimmt Gewalt in erster Linie in der Perspektive von Tätern und Opfern wahr. Es handelt sich um eine Handlungsperspektive. Aber Täterinnen und



Täter sind stets Akteurinnen und Akteure in Situationen, Kontexten und „Systemen“. Eine Polizistin oder ein Soldat handeln pflichtgemäß aufgrund geltenden Rechts und auf Weisung oder Befehl. Die Gerichtsvollzieherin, die Immobilien pfänden muss, würde vielleicht als Individuum gern die Schuld des säumigen Zahlers erlassen, aber als Amtsperson muss sie gegen den Willen des Schuldners intervenieren und ihm Teile seines Eigentums wegnehmen. Ich habe schon darauf hingewiesen, dass indirekte Gewalt

durch soziale Strukturen gefördert und geübt werden kann. Dies gilt insbesondere, soweit durch die rechtliche und wirtschaftliche Ordnung einer Gesellschaft Machtpositionen entstehen und reproduziert werden, welche die Lebenschancen der Menschen regulieren. Unter den Bedingungen einer kapitalistischen Wirtschaftsordnung werden so individuell einschneidende Handlungszwänge institutionalisiert, die die Selbstbestimmung und Freiheit von Personen derart einschränken, dass man von Gewalt sprechen müssen. Dies gilt insbesondere im Blick auf die wachsenden Disparitäten und sozialen Ungerechtigkeiten, die durch das System der derzeitigen internationalen Wirtschaftsordnung hervorgerufen und verfestigt werden. Dieses System würde ich als solches nicht mit dem Ausdruck der strukturellen Gewalt charakterisieren, wohl aber bildet es entscheidende Grundlagen dafür aus, dass Menschen Gewalt angetan wird.

Gewalt und Recht

„Monopolisierung“ der Gewalt im Dienste des Rechts

In allen Gesellschaften ist es unabdingbar, das unbestreitbare menschliche Gewaltvermögen *institutionell* zu begrenzen und zu integrieren. Die wichtigste Form bilden die Versuche, das Recht zum Gewaltgebrauch auf klar bestimmte Personen, Zeiten, Orte und Anlässe zu beschränken, insoweit aber auch zuzulassen, anzuerkennen, zu *legitimieren*. Wenn in einem Western-Film die zusammengewürfelten Bewohner eines gottverlassenen Nestes erstmals einen Durchreisenden zum Sheriff machen, dann findet im Kleinen statt, was in allen Staatsbildungen und Verfassungen seit Solon und Lykurg mehr oder weniger unvollkommen versucht wird: Die Gewalt wird „monopolisiert“, das heißt, das Recht, Gewalt anzuwenden, wird an bestimmte, gemeinsam vereinbarte Bedingungen geknüpft. So wird die elementare Unterscheidung von *Recht setzender, Recht erhaltender und widerrechtlicher Gewalt* eingeführt. Dabei bedeutet das Gewaltmonopol des Staates nicht, dass der Staat – als einzige Institution – jederzeit Gewalt üben darf. Im Gegenteil! Im Rechtsstaat meint Gewaltmonopol vielmehr: Nur der Staat hat das rechtlich begründete, geordnete und damit begrenzte Recht, zur Sicherung von Recht und Gesetz Gewalt anzuwenden. Das Gewaltmonopol soll insofern nicht zur Gewalt ermächtigen und die Gewalt einschränken, sondern alle Gewalt, die nicht rechtmäßig ist, eindämmen, abwehren, unterbinden und sanktionieren.

Zur dauerhaften Sicherung und Ausübung des staatlichen Gewaltmonopols gehört, dass der Rückgriff auf gewaltsame Mittel in der Regel die Ausnahme bleibt. Der unbewaffnete englische „Bobby“ hat früher dieses Ideal verkörpert. Die Gewalt des Staates ist auch heute noch, jedenfalls in Staaten mit einer zivilen Kultur, nur in relativ geringem Maße im Alltag präsent – als Polizei, in der Form von Kasernen und Gefängnissen, vor allem in Gewaltandrohungen, die nicht ausgeführt werden, weil sie nicht ausgeführt werden müssen, aber ausgeführt werden könnten. Die Gewalt des Rechtsstaates ist zu großen Tei-

len latent und vor allem in symbolischen Manifestationen sichtbar. Sie ist, wenn es gut geht, analog der Golddeckung einer Währung oder einer Nationalbank, ein „lender of last resort“. Es geht einem Gemeinwesen meist um so besser, je weniger die dazu Befugten auf diese Ressource zurückgreifen müssen.

Rechtmäßige und widerrechtliche Gewalt

Alle Gewalt soll dem Recht unterworfen sein und (allenfalls) nur diesem dienen. Dies ist eine zivilisatorische Utopie, eine buchstäblich notwendige. Wenn es einfach und unproblematisch wäre, zwischen rechtmäßiger und rechtswidriger Gewalt klar und eindeutig zu unterscheiden, dann wäre es auch einfach, die Überwindung der Gewalt durch eine Rechtsordnung zu proklamieren. Ein entscheidender Einwand gegenüber dieser Annahme lautet, dass alles herrschende Recht immer nur das Recht der Herrschenden ist. Recht ist danach eine Machttechnik. In der Geschichte ist immer wieder das wahre, das gerechte oder das göttliche Recht allererst im Kampf gegen das bestehende Recht errungen und durchgesetzt worden. In allen großen Freiheitskämpfen stand Recht gegen Recht. Die Durchsetzung der Anerkennung unveräußerlicher Menschenrechte begann historisch mit dem illegitimen Abfall der Neuengland-Staaten von der britischen Krone, dem Sturz des Ancien Régime und dem Verbrechen des Königsmordes in Frankreich. Der erste Staatspräsident des freien Südafrika hatte vorher Jahrzehnte als Terrorist in Haft gesessen. Vor allem ist unbestreitbar, dass selbst ein Rechtsstaat zu einem Unrechtsstaat werden kann, sobald die Bestimmung von Recht und Gesetz pervertiert wird und in die Hände von Verbrechern gerät. Ist siegreiches Recht tatsächlich immer nur das Recht des Stärkeren? Oder gibt es ein Recht, von dem sich erweisen ließe, dass es übergeordnete Gerechtigkeitskriterien erfüllt und gleichsam interesselos über den Parteien zu stehen vermag?

Gewalteinsatz kann der Form nach legal sein, aber doch als unmenschlich und extrem ungerecht empfunden werden. Die Nationalsozialisten haben versucht, ihrer Gewaltherrschaft den Schein der Legalität zu verleihen. Doch allein die formale Rechtfertigung der Gewalt durch geltendes Recht und korrekte Verfahren kann *legale Gewaltanwendung noch nicht legitimieren*. Dies ist nicht nur dann der Fall, wenn ein Gewalteinsatz unverhältnismäßig ist, sondern vor allem, wenn die Rechtszwecke, welche die Gewalt einschränken und zulassen, ja gebieten, also *legalisieren*, ihrerseits einer anerkannten sittlichen und/oder rechtlichen Rechtfertigung entbehren. Spätestens an dieser Stelle begegnen die Fragen eines Widerstandsrechts sowie der Erlaubtheit oder Gebotenheit eines (notfalls) gewaltförmigen Aufstandes. Diese Fragen verbinden die Probleme des Strafrechts, des Krieges und des Widerstandes: Welche Abwehr welcher als rechtswidrig bestimmten Gewalt erfordert notfalls selbst den Einsatz von rechtmäßiger Gewalt?

Es gibt an dieser Stelle auf den ersten Blick nur zwei Alternativen: Entweder die Antwort eines strikten und uneingeschränkten Gewaltverzichts (wie er vor allem in Ver-

bindung mit religiösen Überzeugungen begegnet), oder die Orientierung an sittlichen und moralischen Prinzipien einer möglichen Legalisierung von Gewalt (im Dienst des Rechts).

Immanuel Kant hat den Grund des Rechts und der Gerechtigkeit einerseits im Vernunftbegriff des Rechts gesehen, andererseits in der Würde eines jeden menschlichen Wesens verankert, unabhängig davon, ob die Erkenntnis dieser Würde sich einem Gott oder philosophischer Einsicht verdankt. „Würde“ ist, aller juristischen Rabulistik über ihre schwer zu fassende rechtliche Bedeutung zum Trotz, Grund und innerer Kern aller Menschenrechte. Es verstößt schlechthin gegen die Würde jedes Menschen, wenn sie oder er versklavt, gefoltert oder vorsätzlich getötet wird. Setzt man die Kritik der Gewalt hier an, dann wird offenkundig, dass Gewährleistung und Durchsetzung grundlegender Menschenrechte in der Neuzeit den

Inbegriff der Legitimität einer Rechtsordnung darstellen. Von allen historischen Gründen zur Gewaltlegitimation ist in der Neuzeit nur der Schutz unveräußerlicher Menschenrechte übriggeblieben. Gewalt wird überwunden, wenn die grundlegenden Menschenrechte anerkannt und geschützt sind; rechtmäßige Gewalt muss sich an diesem Probestein ausweisen.

Daraus folgt: Jede Gewaltanwendung ist dann und nur dann legitim und legal, wenn sie, unter Voraussetzung weiterer strengster rechtlicher Maßstäbe, nachweislich dem Schutz menschlicher Würde und menschlicher Freiheit und damit der Wahrung einer Rechtsordnung dient, die ihrerseits menschenrechtlichen Standards verpflichtet ist, auch und besonders bei der Wahl der Mittel zu ihrer eigenen Verteidigung. Diese Einsicht gehört zu den unverzichtbaren Grundsätzen der neueren christlichen Rechtsethik